



## SATZUNG DES COUNCIL FOR GRADUATE STUDIES DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Der Senat der Universität hat im schriftlichen Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 VerFO der Universität am 09.02.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG die nachfolgende geänderte Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand und Aufgaben

1. Der Council for Graduate Studies (CfGS) ist ein beratender Ausschuss der Universität.
2. Aufgaben dieses Gremiums sind es,
  - konzeptionelle Impulse zur Gestaltung, Förderung und Weiterentwicklung geeigneter übergreifender Strukturen und Qualitätsstandards für die Qualifizierungs- und Weiterqualifizierungsphase des wissenschaftlichen Nachwuchses zu geben,
  - den Austausch zwischen den Fakultäten zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
  - die strategischen Projekte der Fakultäten im Rahmen der Qualitätssicherungsprozesse überfachlich zu beraten,
  - die Graduiertenakademie bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote zu beraten,
  - einen Vorschlag für die Wahl des Vertreters der Postdoktoranden<sup>1</sup> im CfGS durch den Senat zu entwickeln,
  - den oder die Kandidaten zur Wahl als Ombudsperson(en) für Doktoranden und deren Betreuer an den Senat vorzuschlagen.
3. Dem Council for Graduate Studies gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - zwei vom Rektorat zu benennende Prorektoren
  - der Direktor der Graduiertenakademie
  - jeweils ein professoraler Vertreter der Fakultäten
  - Sprecher der Graduiertenschulen<sup>2</sup>
  - ein Vertreter des akademischen Mittelbaus
  - ein Postdoktorand
  - zwei Doktoranden

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Bezeichnung in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

<sup>2</sup> Hierbei werden Graduiertenschulen und Promotionsprogramme mit i.d.R. mehr als 50 Doktoranden und Doktorandinnen berücksichtigt.

4. Die Mitgliedschaft im CfGS wird wie folgt etabliert:
  - Die professoralen Mitglieder des CfGS werden vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  - Der Vertreter des akademischen Mittelbaus wird vom Senat auf Vorschlag des CfGS für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  - Der Postdoktorand wird vom Senat auf Vorschlag des CfGS für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  - Die Doktoranden, nach Möglichkeit aus verschiedenen Fields of Focus, werden vom Senat auf Vorschlag des Vorstands des Doktorandenkonvents für ein Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die gewählten Mitglieder des CfGS werden vom Rektor bestellt.

Anlassbezogen lädt der CfGS Vertreter der Universitätsverwaltung in beratender Funktion zu den Sitzungen ein.

5. Ein Rektoratsmitglied führt den Vorsitz im Council for Graduate Studies und leitet die Sitzungen. Die Rektoratsmitglieder stimmen im Vorfeld einer Sitzung untereinander ab, wer jeweils den Vorsitz und wer die Vertretung innehat.
6. Der Council for Graduate Studies tagt mindestens einmal im Semester.
7. Der Council for Graduate Studies kann Ausschüsse bilden, die das Gremium bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung der unter (2) genannten Aufgaben unterstützen.

## **§ 2 Anwendbarkeit der Verfahrensordnung**

Für die Verfahrensabläufe gilt die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2017 (MBI. Nr.5/2017 vom 24.05.2017 S. 339 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 10.02.2021

gez.  
Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor